



**Zivilflugplatz-  
Benützungsbedingungen**  
Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Flughafen Innsbruck  
**Zivilflugplatz-  
Benützungsbedingungen**  
Flughafenhandbuch Teil III

gemäß § 74 Abs. 2 Luftfahrtgesetz

Zu Zl.: BMVIT-60.203/0001-IV/L4/2012

**GENEHMIGT**

Wien, am 20. Februar 2012

Für die Bundesministerin:



Herausgegeben von:  
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. [TFG]

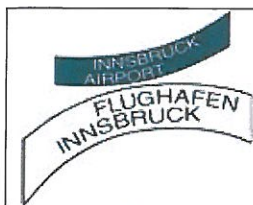
Genehmigt vom:  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie [BMVIT]

## 1 Einführung

### 1.1 Prüfliste und Nachtragsverzeichnis

Version	Datum	geänderte Seiten	geänderter Inhalt
1	29.03.2010	3-1 bis 3-4, 3-8 bis 3-12, 3-16, 3-18, 3-21 bis 3-25, 4-3, 4-12, 4-13	Kapitelsortierung völlig geändert Angaben zum Flughafen, Meldepflicht
2	17.09.2010	2-2 3-4 3-6 3-21 3-25 4-3	Zivilflugplatz-Bewilligung Bezugstemperatur PCN Rollweg L, Abstellfläche Süd Einsatzleitung, Sicherheitszentrale DHL übersiedelt Erlaubniskarte
		2-2, 4-3, 4-9, 4-10, 4-13, 4-18, 4-19	Verweisberichtigungen
3	07.12.2011	2-4 3-2 3-3 3-6 3-11 3-12 3-13 3-18 3-20 3-21 3-22 3-24, 3-25 4-4 4-5 4-9, 4-10  4-13 4-21 4-22 4-23	Abteilungsbezeichnung BMVIT Flugplatzbetriebsleiter-Stellvertreter Flughafenhöhe Abstellfläche Süd Hangars Rollhalt B2 entfernt Markierung Abstellfläche Präzisionsanflugbefeuerung Betankungsdienste, Zentrum allg. Luftfahrt Gaststättenbetrieb und Übernachtungsmögl. Erste-Hilfe-Einrichtung Fußnote: Fh-Zertifizierungsverordnung Telefonverzeichnis Erlaubniskarte Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen Zu- und Abrollen sowie Positionieren von Luftfahrzeugen auf den Abstellflächen Ultraleichtluftfahrzeuge Rauchverbote Rechtsvorschriften Weitergabe von Radardaten





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

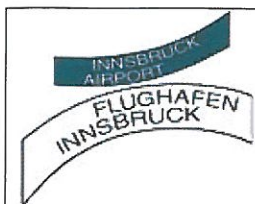
Dezember 2011  
Version 3

Seite III-1-2

## 1.2 Inhaltsverzeichnis

1	Einführung .....	1-1
1.1	Prüfliste und Nachtragsverzeichnis.....	1-1
1.2	Inhaltsverzeichnis .....	1-2
1.3	Abkürzungen .....	1-5
2	Allgemeines.....	2-1
2.1	Grundlagen.....	2-1
2.2	Betriebsumfang.....	2-2
2.3	Veröffentlichung der Zivilflugplatz Benützungsbedingungen .....	2-3
2.4	Aufsichtsbehörde.....	2-4
3	Beschreibung des Zivilflugplatzes.....	3-1
3.1	Generelle Angaben.....	3-1
3.1.1	Name und Adresse .....	3-1
3.1.2	ICAO Code .....	3-1
3.1.3	Eigentümer .....	3-1
3.1.4	Flugplatzhalter.....	3-1
3.1.5	Verantwortliche Personen.....	3-2
3.1.6	Lage des Flugplatzes.....	3-3
3.1.7	Flugplatzbezugspunkt.....	3-3
3.1.8	Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel.....	3-3
3.1.9	Meteorologische Angaben .....	3-4
3.1.10	Notfalltelefonnummern und Frequenzen .....	3-4
3.2	Bewegungsflächen .....	3-5
3.2.1	Pisten.....	3-5
3.2.2	Rollwege .....	3-6
3.2.3	Abstellpositionen .....	3-6
3.2.4	Bewegungsflächen für Segelflugzeuge.....	3-7
3.3	Optische Bodenhilfen, Markierungen und Kennzeichnungen.....	3-8
3.3.1	Pisten.....	3-8
3.3.2	Rollwege .....	3-10
3.3.3	Abstellfläche .....	3-12
3.3.4	Bewegungsflächen für Segelflugzeuge.....	3-12
3.3.5	Anflugbefeuerung .....	3-13
3.3.6	Hindernis- und Gefahrenfeuer .....	3-13
3.3.7	Sonstige optische Bodenhilfen.....	3-13
3.4	Sicherheitszone und Hindernisse.....	3-14
3.4.1	Koordinaten und Höhe der Anflugflächenbezugspunkte .....	3-14
3.4.2	Koordinaten und Höhe der Hindernisse .....	3-15





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-1-3

3.5	Anlagen und Einrichtungen .....	3-16
3.5.1	Abfertigungseinrichtungen.....	3-16
3.5.2	Frachtumschlag.....	3-16
3.5.3	Hangars .....	3-17
3.5.4	Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge.....	3-18
3.5.5	Betankungsdienste.....	3-18
3.5.6	Zentrum für die allgemeine Luftfahrt.....	3-18
3.5.7	Garagen und Parkplätze .....	3-18
3.5.8	Notstromversorgung .....	3-19
3.5.9	Flugsicherungsanlagen.....	3-19
3.5.10	Triebwerksprobelaufstand.....	3-19
3.5.11	Gaststättenbetrieb und Übernachtungsmöglichkeiten.....	3-20
3.5.12	Verkehrsverbindungen .....	3-20
3.6	Dienste am Flughafen Innsbruck .....	3-21
3.6.1	Flugplatzbetriebs- und Einsatzleitung.....	3-21
3.6.2	Flughafenfeuerwehr .....	3-21
3.6.3	Erste-Hilfe-Einrichtung.....	3-21
3.6.4	Sicherheitszentrale (Security).....	3-21
3.6.5	Safety Management System .....	3-22
3.6.6	Umwelt Management System.....	3-22
3.6.7	Winterdienst.....	3-22
3.6.8	Polizeiinspektion.....	3-23
3.6.9	Informationsdienste .....	3-23
3.6.10	Flugsicherung .....	3-23
3.6.11	Verzeichnis wichtiger Stellen für den Flugplatzbenützer.....	3-24
4	Benützungsregelungen .....	4-1
4.1	Betriebszeiten .....	4-1
4.2	Verhalten am Flughafen Innsbruck .....	4-3
4.2.1	Meldepflicht.....	4-3
4.2.2	Benützung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen.....	4-3
4.2.3	Besichtigungen und Veranstaltungen.....	4-4
4.2.4	Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes .....	4-4
4.2.5	Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes .....	4-5
4.2.6	Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen.....	4-6
4.2.7	Lagerung und Transport gefährlicher Güter.....	4-6
4.2.8	Verunreinigung und Umweltschutz.....	4-7
4.2.9	Arbeiten am Flughafengelände .....	4-7
4.2.10	Mitführen von Tieren.....	4-7
4.2.11	Gewerbliche Nutznießung .....	4-8
4.2.12	Fundgegenstände.....	4-8





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

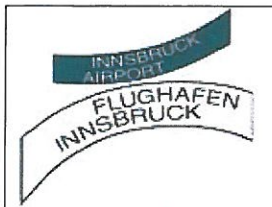
Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-1-4

4.3	Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen .....	4-9
4.3.1	Landung und Abflug.....	4-9
4.3.2	Rollen und Rollhilfe .....	4-9
4.3.3	Zu - und Abrollen sowie Positionieren von Luftfahrzeugen auf der Abstellfläche Hangar 1-4 Süd .....	4-9
4.3.4	Zu - und Abrollen sowie Positionieren von Luftfahrzeugen auf der Abstellfläche Nordseite .....	4-10
4.3.5	Benützung durch Militärluftfahrzeuge .....	4-11
4.3.6	Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten .....	4-11
4.3.7	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge .....	4-14
4.4	Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen .....	4-15
4.5	Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken .....	4-17
4.6	Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen .....	4-18
4.7	Nichtbehördliche Abfertigung .....	4-19
4.8	Brandverhütung und Brandschutz .....	4-21
4.9	Rechtsvorschriften .....	4-22
4.9.1	Rechtsvorschriften Verweise .....	4-22
4.9.2	Weitergabe von Radardaten .....	4-23
4.9.3	Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB .....	4-23
5	Bestimmungen für Selbstabfertiger .....	5-1
6	Tarifordnung .....	6-1
7	Pläne und Karten .....	7-1
Anlage 1:	Flugplatzkarte .....	7-2
Anlage 2:	Sicherheitszonenplan (1:50.000) .....	7-3
Anlage 3:	Flugplatzhinderniskarte - Typ A .....	7-4
Anlage 4:	Flugplatzhinderniskarte - Typ B .....	7-5





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-1-5

## 1.3 Abkürzungen

ACG.....	Austro Control GmbH
ACN.....	Aircraft Classification Number
ASDA.....	Accelerate Stop Distance Available
AIP.....	Luftfahrthandbuch
AIS.....	Luftfahrtinformationsdienste
AIZ .....	Abkommen über die int. Zivilluftfahrt
ATC.....	Air Traffic Control (Flugsicherung)
ATIS.....	Automatic Terminal Information Service
BGBI.....	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
FBL .....	Flugplatzbetriebsleiter
FZV.....	Flughafen-Zertifizierungsverordnung
GAC.....	General Aviation Center
ICAO.....	International Civil Aviation Organization
ILS .....	Instrumentenlandesystem
LDA .....	Landing Distance Available
LDI .....	Landerichtungsanzeiger
LFG.....	Luftfahrtgesetz
LFZ .....	Luftfahrzeug
LLZ .....	Landekursender des Instrumenten-Landesystems
LSG.....	Luftfahrtsicherheitsgesetz
LVR.....	Luftverkehrsregeln
MEHT.....	Mindestaugenhöhe über der Schwelle
MOTNE.....	Europäisches Flugwetter-Fernmeldenetz
NOTAM.....	Nachrichten für Luftfahrer
OPS.....	Operations
ÖNFL .....	Österr. Nachrichtenblatt für Luftfahrer
PAPI.....	Precision Approach Path Indicator
PCN .....	Pavement Classification Number
R .....	Radius
RVR .....	Runway Visual Range (Pistensichtweite)
RWY.....	Runway (Piste)
SNOWTAM .....	Meldungen über den Zustand der Bewegungsflächen während der Wintersaison
SSR.....	Sekundär-Rundsicht radar
TODA .....	Take Off Distance Available
TORA.....	Take Off Run Available
THR .....	Threshold (Schwelle)
ZFBO.....	Zivilflugplatz-Betriebsordnung
ZFV.....	Zivilflugplatz-Verordnung
ZMV.....	Zivilluftfahrt-Meldeverordnung
ZNV .....	Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung



## 2 Allgemeines

### 2.1 Grundlagen

Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß § 74 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet. Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist.

Verbindlichkeit und Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind durch die §§ 15 bis 21 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung festgelegt.

Die Luftfahrt-Rechtsvorschriften sehen u.a. vor:

Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden. (§ 1 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden (§ 23 Abs. 1 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

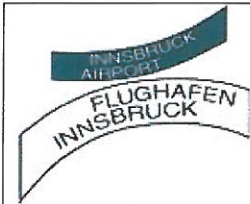
Der Benützer eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (§ 15 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Als Benützer sind anzusehen:

- a) Luftfahrzeughalter,
- b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
- c) Fluggäste,
- d) Flugplatzbesucher,
- e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte (§ 17 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten auch für alle am Flughafen Innsbruck dauernd oder fallweise Beschäftigten sowie Vertreter und Lieferanten. Die notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

Von diesem Gesichtspunkt aus mögen die vorliegenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Benützern und Beschäftigten verstanden und beachtet werden.



# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-2-2

## 2.2 Betriebsumfang

Der Zivilflugplatz Innsbruck ist ein Flughafen gemäß § 64 LFG mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontrolle, Zollabfertigung); Gesundheitskontrollen (Art.19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation - WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

Der Flughafen Innsbruck steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten (siehe Kapitel 4.1) unter gleichen Bedingungen offen. Der Flughafen Innsbruck darf von allen Luftfahrzeugen benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 08/26 zulassen und die Anforderungen der Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 738/1993, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Die für den Flughafen Innsbruck gültigen An- und Abflugverfahren werden jeweils im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlicht.

Der Flughafen Innsbruck wird von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. auf Grund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 20.09.1960, Zl. 33.376-I/7-1960 in der jeweils letztgültigen Fassung des Bescheides betrieben.





## 2.3 Veröffentlichung der Zivilflugplatz Benützungsbedingungen

Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Innsbruck liegen gemäß § 21 lit. a der Zivilflugplatz-Betriebsordnung zur Einsichtnahme bei der Flugplatzbetriebsleitung „General Aviation“ auf.

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind bei der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. „General Aviation“ zum Preis von € 30,- inkl. MwSt. käuflich zu erwerben (§ 21 lit. c der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

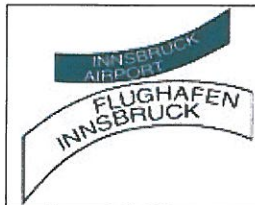
Den ständigen Benützern und den auf dem Flughafen Innsbruck eingerichteten behördlichen Dienststellen werden diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 lit. b der Zivilflugplatz-Betriebsordnung).

Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Innsbruck erteilt der Flugplatzbetriebsleiter (Tel. +43 512 22525 - 300).

Änderungen oder Ergänzungen der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen werden, sofern keine Neuauflage erfolgt, als nummerierte Nachträge herausgegeben. Jedem Nachtrag wird eine „Prüfliste“ angeschlossen, in welcher jede gültige Seite mit Seitenbezeichnung und Ausgabedatum enthalten ist und dem Benutzer die Evidenzhaltung der in Kraft befindlichen Seiten ermöglicht.

Den ständigen Zivilflugplatzbenützern, den auf dem Flughafen Innsbruck eingerichteten behördlichen Dienststellen und den Abonnenten werden die Nachträge unaufgefordert zugesandt.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-2-4

## 2.4 Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 68 Abs. 2 LFG das  
**Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie [BMVIT].**

Anschrift:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie  
IV Gruppe Luft - Abteilung L4 - Flughäfen, Flugsicherungsanlagen,  
Bodenabfertigung und Luftfahrthindernisse  
Radetzkystraße 2  
A-1030 Wien

Telefon: +43 (0)1 711 62 65-0  
Telefax: +43 (0)1 711 62 65-9899  
Homepage: [www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-1

## 3 Beschreibung des Zivilflugplatzes

### 3.1 Generelle Angaben

#### 3.1.1 Name und Adresse

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H [TFG]

Flughafen Innsbruck

Fürstenweg 180

A-6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 225 25-0

Fax: +43 512 225 25-102

Sita: INNAPXH

Email: info@innsbruck-airport.com

Homepage: www.innsbruck-airport.com

#### 3.1.2 ICAO Code

LOWI

#### 3.1.3 Eigentümer

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gesellschafter sind

die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (51 %),  
das Bundesland Tirol (24,5 %) und  
die Landeshauptstadt Innsbruck (24,5 %).

#### 3.1.4 Flugplatzhalter

Der Betrieb des Flughafens Innsbruck obliegt der  
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H [TFG]

Flughafen Innsbruck

Fürstenweg 180

A-6020 Innsbruck

FN 46367m Landesgericht Innsbruck

UID-Nr.: ATU31726004





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-2

## 3.1.5 Verantwortliche Personen

### 3.1.5.1 Geschäftsleitung

Geschäftsführer: Direktor Mag. Reinhold Falch  
Prokuristen: Ing. Ewald Dworschak  
Dipl.-Ing. Marco Pernetta

### 3.1.5.2 Flugplatzbetriebsleiter und Stellvertreter

Der Flugplatzbetriebsleiter und seine Stellvertreter haben als Beauftragte des Zivilflugplatzes für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

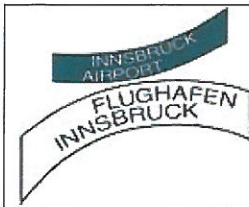
#### Flugplatzbetriebsleiter:

Prok. Dipl.-Ing. Marco Pernetta

#### Flugplatzbetriebsleiter-Stellvertreter:

HERRMANN Michael DI  
JANNACH Eberhard Mag.  
KERBER Markus  
MAIR Martin  
PLANK Sigrid  
PLETZER Helmut  
PROSSER Norbert DI (FH)  
SAURWEIN Peter  
SITAR Werner





### 3.1.5.3 Einsatzleiter und Stellvertreter

Der Einsatzleiter und seine Stellvertreter sind für die Durchführung der Such- und Rettungsmaßnahmen im Flugplatzrettungsbereich gemäß dem gültigen Einsatzplan Flugnot zuständig.

Am Flughafen Innsbruck führen im Einsatzfall der Flugplatzbetriebsleiter und seine Stellvertreter die Aufgaben des Einsatzleiters bzw. Stellvertreters durch.

### 3.1.5.4 Safety Manager

Dipl.-Ing. Michael Herrmann  
Airport Safety Manager

### 3.1.6 Lage des Flugplatzes

4,3 km westlich von Innsbruck

### 3.1.7 Flugplatzbezugspunkt

Der Flugplatzbezugspunkt hat die Koordinaten

N 47 15 37, E 011 20 38

und befindet sich 1000 m westlich der Schwelle Piste 26 auf der Pistenmittellinie

### 3.1.8 Flugplatzhöhe über dem Meeresspiegel

Flughafenhöhe (höchster Punkt der Landefläche) ....	581,4 m ..	1907 FT
THR 08 .....	581,4 m ..	1907 FT
THR 26 .....	577,2 m ..	1894 FT
Abstellfläche.....	579 m .....	1900 FT
Flugplatzbezugshöhe .....	579 m .....	1900 FT

Alle Höhenangaben beziehen sich auf den mittleren Meeresspiegel.

Für Höhenmesserkontrollen sind die Schwellen 08 und 26 sowie die Abstellfläche vorgesehen.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-4

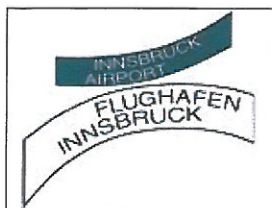
## 3.1.9 Meteorologische Angaben

Flugplatzbezugstemperatur: 24,7 °C

## 3.1.10 Notfalltelefonnummern und Frequenzen

Einsatzleiter vom Dienst	0512 / 225 25 300 Funk 121,8 MHz
Einsatzleiter Prok. Dipl.-Ing. Marco Pernetta	0512 / 225 25 310 0664 / 44 22 115
Flughafenfeuerwehr	0512 / 225 25 200 Funk intern Kanal 16
Feuerwehr-Kdt. Thomas Reiner	0664 / 35 35 846
Erste-Hilfe-Station	0512 / 225 25 399 Funk intern Kanal 4





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-5

## 3.2 Bewegungsflächen

### 3.2.1 Pisten

Bezeichnung:	08/26
Geographische Richtung:	081°/261°
Maße:	2000 m x 45m
Oberfläche:	Bitumen
Breite des Sicherheitsstreifens:	300m
Tragfähigkeit:	PCN 75/F/A/W/T
Befestigte Schultern:	7,5 m

#### Verfügbare Strecken: (Stand: November 2005)

	TORA	TODA	ASDA	LDA
Piste 08	2000 m	2000 m	2000 m	1897 m
Piste 26	1940 m	2000 m	1940 m	1940 m

Schwelle Piste 08 ist um 103 m pisteneinwärts versetzt.

Längsneigung der Pisten, Stopp- und Freiflächen (siehe Hinderniskarte, Typ A)



## 3.2.2 Rollwege

Bezeichnung	Breite (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit	Befestigte Schultern (m)
A	18	Bitumen	PCN 45/F/A/W/T	4,5
B	23	Bitumen	PCN 68/F/A/W/T	4,5
L	23	Bitumen	PCN 45/F/B/W/T	
Z	15	Bitumen	2000 KG	
Umkehrplatte Schwelle Piste 08	60 x45	Bitumen	PCN 75/F/A/W/T	
Umkehrplatte Schwelle Piste 26	60 x 45	Bitumen	PCN 75/F/A/W/T	

## 3.2.3 Abstellpositionen

### Abstellfläche Nord:

Oberfläche: Bitumen  
Tragfähigkeit: 2000 KG

### Abstellfläche Süd Terminal:

Oberfläche: Beton  
Tragfähigkeit: PCN 75/R/A/W/T

### Abstellfläche Süd Hangars:

Oberfläche: Bitumen  
Tragfähigkeit: PCN 62/F/A/W/T



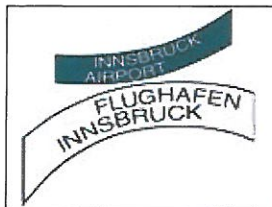
## 3.2.4 Bewegungsflächen für Segelflugzeuge

### Landefläche und Windenstartfläche

Bezeichnung:	Landefläche	Windenstartfläche
Geographische Richtung:	081°/261°	081/261°
Maße:	350 x 50	
Oberfläche:	Gras	Gras
Tragfähigkeit:	1000 KG	1000 KG

### Segelflugschlepp - Rollwege

Bezeichnung	Breite (m)	Oberfläche	Tragfähigkeit (kg)	Anmerkung
Rückholweg	2	Bitumen	1000	keine
Y	15	Gras	1000	Informationen über den Zustand der Bewegungsflächen der Segelflieger und der Rollwege „Y“ und „Z“ liegen bei der Flugplatzbetriebsleitung auf.
Z	15	Bitumen	2000	



### 3.3 Optische Bodenhilfen, Markierungen und Kennzeichnungen

#### 3.3.1 Pisten

##### Markierung

Pistenkennzahlen

Schwelle Piste 26 und versetzte Piste 08

Pistenrand

Pistenmittellinie

Wendeflächenrand

Rolllinie auf beiden Wendeflächen

Aufsetzzone und Festabstand Piste 08 und Piste 26

##### Befeuerung

###### Pistenrand RWY 08

2000 m / 60 m / weiß;

von versetzter Schwelle Piste 08 pistenauswärts rot - pisteneinwärts weiß

###### Pistenrand RWY 26

1940 m / 60 m; weiß (Hochleistungsfeuer)

###### Pistenmittellinie RWY 08

weiß bis 900 m vor Pistenende

weiß/rot von 900 m bis 300 m vor Pistenende

rot auf den letzten 300 m der Piste

Feuerabstand: 15 m

###### Pistenmittellinie RWY 26

weiß bis 900 m vor Ende der LDA/TORA/ASDA bei 1940 m

weiß/rot von 900 m bis 300 m vor Ende der LDA/TORA/ASDA bei 1940 m

rot auf den letzten 300 m vor Ende der LDA/TORA/ASDA bei 1940 m

Feuerabstand: 15 m



## Pistenendbefuerung und Außenbalken

RWY 08: rot

RWY 26: rot; am Ende der LDA/TORA/ASDA bei 1940 m

## Schwelle:

RWY 08: grün (versetzte Schwelle Piste 08 Außenbalken)

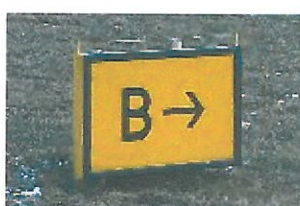
RWY 26: grün

## Anmerkung:

gerichtete Hochleistungsfeuer in 5 Stufen regelbar.

Wendeflächen: blaue Randfeuer (Niederleistungsfeuer)

## Beschilderung (beleuchtet)



## 3.3.2 Rollwege

### Markierung

Rollwegmittellinien

Rollwegrand

Rollhaltepunkte

### Befeuerung

Rollwegrand: blau (Niederleistungsfeuer), Rollweg A + B

Rollweghalt: rot (Niederleistungsfeuer), Rollweg A + B + Z

### Beschilderung (beleuchtet)

Rollweg A:



Rollweg B:



Rollweg L:



**Beschilderung (unbeleuchtet)**

Rollweg Y:



Rollweg Z:



### 3.3.3 Abstellfläche

#### Markierung

Randmarkierung: weiße Linie (zusätzlich mit Sperrfläche zur Betriebsstraße)

#### Befuerung

blaue Randfeuer (Niederleistungsfeuer) und Scheinwerfer

#### Beschilderung (beleuchtet)



### 3.3.4 Bewegungsflächen für Segelflugzeuge

#### Markierung

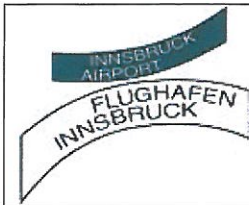
Landefläche für Segelflugzeuge weiße Umgrenzungsmarker

#### Befuerung

Eine Befuerung ist auf den Bewegungsflächen für Segelflugzeuge nicht vorhanden.

#### Beschilderung

Eine Beschilderung ist auf den Bewegungsflächen für Segelflugzeuge nicht vorhanden.



# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-13

## 3.3.5 Anflugbefeuerung

### RWY 08 / 26:

Gleitwinkelbefeuerungssystem: in 5 Stufen regelbar

PAPI bestehend aus 4 Einheiten links und rechts der Piste 08 / 26

Gleitwinkel 3,5 °

MEHT über Schwelle Piste 08 / 26: 50,4 FT

### RWY 26:

Präzisionsanflugbefeuerung mit Blitzfeuern (ICAO Standard, Kategorie I) in 5 Stufen regelbar, 540 m lang, bei 570 m nur teilweise sichtbar, zusätzlich. 20 weiße Blitzfeuer ab 4900 M bis 600 m vor Schwelle Piste 26

## 3.3.6 Hindernis- und Gefahrenfeuer

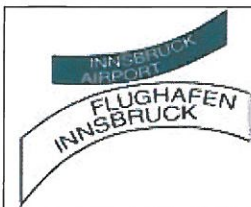
Rote Hindernisfeuer am Flughafen und innerhalb der Sicherheitszone auf den aus den Anlagen (Kapitel 7) ersichtlichen Standorten.

Alle Hindernisfeuer am Flughafen werden von der Flugplatzkontrollstelle ein- bzw. ausgeschaltet.

## 3.3.7 Sonstige optische Bodenhilfen

Art	Lage	Markierung Befeuerung
Signalfeld und LDI	150 m südlich der Pistenachse und 390 m westlich Rollweg „B“	Lande-T befeuert
Windrichtungsanzeiger	neben dem Signalfeld	beleuchtet





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-14

## 3.4 Sicherheitszone und Hindernisse

Für den Flugplatz Innsbruck wurde gemäß §§ 86 bis 88 des LFG vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung vom 13.02.1961, Zl. 33.607-I/7-1961, in der Fassung der Verordnung vom 8.7.1982, Zl. 33.608/53-I/6-1982 eine Sicherheitszone festgelegt.

Diese Verordnung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden

Innsbruck	Natters	Axams	Oberperfuß
Birgitz	Ranggen	Götzens	Unterperfuß
Kematen	Völs	Mutters	Zirl

kundgemacht und liegt bei diesen Gemeinden für alle zur Einsichtnahme auf.

Die für den Flughafen Innsbruck bescheidmäßig festgelegte Sicherheitszone ist aus dem Sicherheitszonenplan (1:50.000) zu ersehen (siehe Kapitel 7).

Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Kräne, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte, Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen) innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Innsbruck ist eine Ausnahmegewilligung des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde gemäß §§ 92 ff LFG erforderlich.

### 3.4.1 Koordinaten und Höhe der Anflugflächenbezugspunkte

Für die Festlegung der Anflugfläche des westlichen Instrumentenanflugsektors ist von einem Bezugspunkt auszugehen, der durch die Gauß-Krüger-Koordinaten  $X = +5,236.019,06$  und  $y = +75.469,61$  im österreichischen Meridianstreifen M 28 bestimmt ist und in einer Höhe von 581 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt.

Für die Festlegung der Anflugfläche des östlichen Instrumentenanflugsektors ist von einem Bezugspunkt auszugehen, der durch die Gauß-Krüger-Koordinaten  $X = +5,236.378,64$  und  $y = +77.558,89$  im österreichischen Meridianstreifen M 28 bestimmt ist und in einer Höhe von 576,5 m über dem mittleren Meeresspiegel liegt.

Durch die geradlinige Verbindung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Bezugspunkte bestimmt sich die Richtung der Längsachse der Betonpiste des Flughafens Innsbruck.







# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

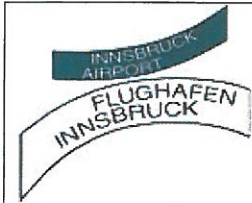
Seite III-3-15

## 3.4.2 Koordinaten und Höhe der Hindernisse

Die verfügbaren Strecken und ausschlaggebenden Hindernisse in den An- bzw. Abflugsektoren sind in der Flugplatzhinderniskarte – Typ A (Luftfahrthandbuch Österreich, Flugplätze/LOWI) verlautbart, Gleichdruck siehe Kapitel 7. Aus dieser Flugplatzhinderniskarte sind auch die Neigung und Höhen der einzelnen Pistenabschnitte ersichtlich.

Hindernisse außerhalb der Sektoren und innerhalb des Schutzbereiches sind aus der Hinderniskarte Typ B (Kapitel 7) ersichtlich.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-16

## 3.5 Anlagen und Einrichtungen

### 3.5.1 Abfertigungseinrichtungen

- 1 Terminal
- 18 Check-In-Schalter
- 3 Sperrgepäck-Schalter
- 4 Passagier-Sicherheitskontrollgassen
- 6 Gates Schengen
- 2 Gates Non-Schengen
- 2 Gates konvertibel Non-Schengen / Schengen
- 3 Gepäckbänder Ankunft

### 3.5.2 Frachtumschlag

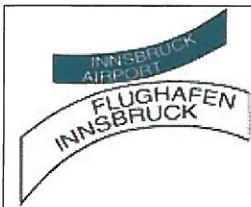
Den Frachtumschlag führt die Firma „ILUG Innsbrucker Luftfracht-Umschlag GmbH“ durch. Sie verfügt über alle modernen Einrichtungen für Im- und Export bis zu einem Gewicht von 7000 kg. Frachtgeräte mit größerer Tragkraft stehen auf Anfrage zur Verfügung.



## 3.5.3 Hangars

Bezeichnung Lage	Abmessungen (m)	Toröffnung Höhe x Breite (m)	Größe LFZ-Type	Versorgungs- quellen
Hangar Süd 1 (*)	33 x 65	6,5 x 64,4 Öffnung für Leitwerk 9,1 x 12,5	FK 70	Strom Wasser keine Heizung
Hangar Süd 2 (**)	33 x 65	6,5 x 64,4	GLEX	Strom keine Heizung
Hangar Süd 3 (***)	33 x 67,5	6,6 x 67,5 2 Öffnungen für Leitwerk je 9,8 x 13,0	DO 328	Strom Wasser keine Heizung
Hangar Süd 4 (*)	35 x 79	9,5 x 68	FK 70	Strom Wasser Heizung
Hangar Nord 1 (****)	25 x 25	5 x 20		Strom keine Heizung
Hangar Nord 2	15 x 5		AB06	
Hangar Nord 3 (****)	25 x 25	5 x 20		Strom keine Heizung
Hangar Nord 4 (****)	23 x 43			
Hangar Nord 5 (****)	20 x 40			

- \*) Hangar ist an Tyrolean Airways dauervermietet.  
 \*\*) Hangar vermietet an Tyrolean Jet Services.  
 \*\*\*) Hangar teilweise vermietet an Welcome Air.  
 \*\*\*\*\*) Hangars sind an Segelfliegervereine dauervermietet.



# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-18

## 3.5.4 Reparaturmöglichkeiten und Ersatzteile für Luftfahrzeuge

In beschränktem Ausmaß möglich bei Tyrolean Airways, Tyrol Air Ambulance, Tyrolean Jet Services und Air Alps.

## 3.5.5 Betankungsdienste

Die Firma Air BP führt als Betankungsdienstleister die Betankungen während der Flughafenbetriebszeit durch. Betankungen außerhalb der Betriebszeiten müssen mindestens 2 Stunden vor Ende der Betriebszeit angefragt werden. Die Betankung wird mit Tankfahrzeugen durchgeführt. Folgender Treibstoff bzw. Ölsorten werden angeboten:

- JET A1
- AVGAS 100 LL

## 3.5.6 Zentrum für die allgemeine Luftfahrt

Das Zentrum für die allgemeine Luftfahrt (GAC) verfügt über folgende Einrichtungen:

- Wartebereich für abfliegende Passagiere
- Warteraum für VIP
- MET-Selfbriefing-Stationen
- Fax- und Kopiermöglichkeiten
- Kabelloser Internetzugang

## 3.5.7 Garagen und Parkplätze

Auf der Südseite des Flughafens stehen gebührenpflichtige Parkplätze und ein Parkhaus zur Verfügung (30 Minuten gebührenfrei).



## 3.5.8 Notstromversorgung

Notstromversorgung gemäß ICAO, Annex 14, Kapitel 8, Punkt 8.1.3, maximale Umschaltzeit unter 15 Sekunden.

Für IFR-Flüge wird die Umschaltzeit der Notstromanlage zur Lastübernahme für die Flugplatzbefehrerung auf 1 Sekunde reduziert, wenn die Bodensicht weniger als 1500 m beträgt.

## 3.5.9 Flugsicherungsanlagen

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Wetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig. Alle Funknavigationsanlagen sind mit Reservesendern und eigenen Notstromversorgungsanlagen (automatische Umschaltung) ausgestattet. Die Austro Control GmbH führt regelmäßig Überprüfungs- und Vermessungsflüge zur Kontrolle der Funknavigationsanlagen durch. Alle Funknavigationsanlagen erfüllen die Bedingungen des ICAO-Anhanges 10, Vol. I (Telecommunications).

### Fernmeldeeinrichtungen

Innsbruck RADAR	(APP)	119,275
Innsbruck TURM	(TWR)	120,100
Innsbruck Information	(ATIS)	126,025

## 3.5.10 Triebwerksprobelaufstand

Lage: zwischen Hangar Süd 3 und Hangar Süd 4  
Abmessungen: 38,8 m x 39,4 m

Grundlage für die Benützung des Triebwerksprobelaufstandes sind die „Benützungsbedingungen gemäß der Benützungsbewilligung Pr.Zl.: 60.205/9-7/92 vom 13.08.1992 für Dritte“, die bei der Flugplatzbetriebsleitung aufliegen.

Triebwerksprobelaufe sind, soweit dies der LFZ-Typ (keine Jets) und die Bauweise des Triebwerksprobelaufstandes zulassen, nur im Triebwerksprobelaufstand erlaubt.

Triebwerksprobelaufe dürfen nur im Ausnahmefall mit Genehmigung der Flugplatzbetriebsleitung an einem von ihr zugewiesenen Platz außerhalb des Triebwerksprobelaufstandes durchgeführt werden.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-20

## 3.5.11 Gaststättenbetrieb und Übernachtungsmöglichkeiten

Restaurant „FLY INN“, Betreiber Fa. Eurest (Tel. +43 512 225 25 751) im Abfertigungsgebäude, verfügt über 212 Sitzplätze und Terrasse mit 88 Sitzplätzen, Catering nach Vereinbarung

Catering von Cloud Number 9

Hotel Penz West, 4-Sterne-Hotel, 250m entfernt

Hotels aller Kategorien in Innsbruck

Gasthöfe in nächster Umgebung des Flughafens

## 3.5.12 Verkehrsverbindungen

Öffentliche Buslinie (Innsbrucker Verkehrsbetriebe, Linie „F“), Flughafen - Hauptbahnhof - Flughafen

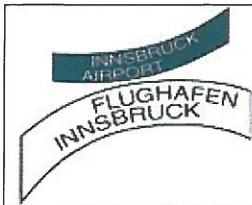
Eisenbahnstation: Innsbruck Hauptbahnhof (4,9 km)

Taxi- und Mietwagendienste

Zufahrtsstraßen:

- Bundesstraße B171 (Flughafenzufahrt beschildert)
- Autobahnausfahrt Innsbruck-Kranebitten (Flughafenabfahrt beschildert)
- Autobahnausfahrt Innsbruck-West (Flughafenabfahrt beschildert)





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-21

## 3.6 Dienste am Flughafen Innsbruck

### 3.6.1 Flugplatzbetriebs- und Einsatzleitung

Die Flugplatzbetriebs- und Einsatzleitung befindet sich im EG Osttrakt beim Ausgang General Aviation und ist während der Betriebszeit des Flughafens Innsbruck besetzt.

### 3.6.2 Flughafenfeuerwehr

Flughafenfeuerwehr entsprechend der ICAO - Kategorie 8.

Feuerwehren der Stadt Innsbruck und der Umgebung sind auf jederzeitige Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem Einsatzplan<sup>1</sup> verfügbar.

Näheres regelt auch das Betriebshandbuch Feuerwehr<sup>2</sup> des Flughafens Innsbruck (Einsichtnahme beim Einsatzleiter oder Flugplatzbetriebsleiter möglich).

### 3.6.3 Erste-Hilfe-Einrichtung

Die Erste-Hilfe-Stelle des Flughafens Innsbruck entspricht behördlicher Vorschreibung und ist ausgerüstet mit Sanitätsmaterial für Erste Hilfe, einem Rettungsfahrzeug und einem Sanitätsfahrzeug (Vorfelddbus). Näheres regelt das Betriebshandbuch Erste Hilfe<sup>3</sup> des Flughafens Innsbruck.

Verantwortlicher Arzt für die Erste-Hilfe-Stelle: Dr. Heinz Wykypiel

### 3.6.4 Sicherheitszentrale (Security)

Die Sicherheitszentrale befindet sich im 1. Stock des Terminalgebäudes und ist während der Bürozeiten besetzt.

Von der Abteilung Security wird die Umsetzung der auf Basis von EU-Verordnungen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für den Flughafen Innsbruck innerhalb der Zuständigkeiten der Tiroler Flughafenbetriebsges. mbH als Flugplatzhalter koordiniert.

<sup>1</sup> gemäß § 10 Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung (ZNV)

<sup>2</sup> gemäß § 7 Ziffer 3 Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung (ZNV)

<sup>3</sup> gemäß § 7 Ziffer 5 Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung (ZNV)





### 3.6.5 Safety Management System

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Safety Management Systems<sup>4</sup>, werden im Flugplatz-Handbuch<sup>5</sup> Teil V des Flughafens Innsbruck bekannt gegeben.

Das Sicherheitsmanagementsystem der Tiroler Flughafenbetriebsges.mbH und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.

### 3.6.6 Umwelt Management System

Seit 17.05.2000 verfügt die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft [TFG] über ein im Standortverzeichnis gemäß EMAS-Verordnung eingetragenes Umweltmanagementsystem [UMS] mit der Register-Nummer A-EXP-0030. Dieses installierte UMS soll infolge der festgelegten Anweisungen vorbeugend etwaige (Umwelt-)Schäden minimieren oder kann zumindest deren Auswirkungen durch festgeschriebene Maßnahmensetzungen reduzieren. Das UMS der TFG und die daraus resultierenden Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sind für alle Mitarbeiter der TFG sowie für die von der TFG beauftragten Unternehmen verbindlich und werden diesen vorgegeben.

### 3.6.7 Winterdienst

Der Flughafen Innsbruck ist ganzjährig benutzbar.

Für die Schneeräumung und Instandhaltung der Bewegungsflächen werden Räum- und Streufahrzeuge in ausreichender Anzahl bereitgehalten. Näheres regelt das Betriebshandbuch Winterdienst<sup>6</sup>.

Während der Wintermonate werden die Zustandsmeldungen über die Bewegungsflächen entsprechend der ICAO-Richtlinie per SNOWTAM und MOTNE verlautbart. Der Zustand der Bewegungsflächen kann auch fernmündlich bei der Flugplatzbetriebsleitung erfragt werden.

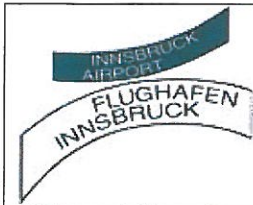
<sup>4</sup> gemäß Verfahrensanweisung „Safety Management System auf Flughäfen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ. BMVIT-60.073/0002-II/FFBL/2009)

<sup>5</sup> gemäß Flughafen-Zertifizierungsverordnung (BGBl. II Nr. 315/2010)

<sup>6</sup> gemäß Verfahrensanweisung „Schnee-, Matsch- und Eisräumung“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ. BMVIT-60.070/0005-II/FFBL/2009)







# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-23

## 3.6.8 Polizeiinspektion

Die Polizeiinspektion Flughafen befindet sich im Parterre des Gebäudes südlich des Turmes und ist permanent besetzt.

## 3.6.9 Informationsdienste

Für den Linien- und Bedarfsverkehr erfolgen Ankündigungen über die Lautsprecheranlage, Auskünfte erteilen die Abfertigungsschalter und die Flugplatzbetriebsleitung. Für die Allgemeine Luftfahrt sind alle Auskünfte bei der Flugplatzbetriebsleitung erhältlich. Durchsagen über die Lautsprecheranlage finden nicht statt.

## 3.6.10 Flugsicherung

Die zuständige Organisation für die Flugsicherung ist die  
Austro Control GmbH  
Flugsicherungsstelle Innsbruck.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-3-24

## 3.6.11 Verzeichnis wichtiger Stellen für den Flugplatzbenützer

(§ 18 Abs. 1 lit. a ZFBO)

Vorwahl Österreich ..... 0043  
Vorwahlnummer Innsbruck: ..... 0512  
Flughafen Innsbruck: ..... 225 25-0  
diensthabender Einsatz-/Flugplatzbetriebsleiter: .... 225 25-300

### Flughafendienste:

Geschäftsführer  
Dir. Mag. Reinhold Falch ..... 0512 225 25-100  
Technischer Leiter  
Prok. Ing. Ewald Dworschak ..... 0512 225 25-101  
Flugplatzbetriebsleitung ..... 0512 225 25-300 / -301  
Safety Manager  
Dipl.-Ing. Michael Herrmann ..... 0512 225 25-312  
Frachtlager  
Firma ILUG, Peter Dörfler ..... 0512 290 292  
..... 0512 225 25-731  
Buchhaltung ..... 0512 225 25-120  
..... -121 / -123 / -124  
..... -125 / -127 / -129

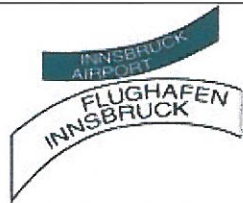
### Notdienste am Flughafen Innsbruck:

Einsatzleiter ..... 0512 225 25-310  
Prok. Dipl.-Ing Marco Pernetta ..... 0664 44 22 115  
Flughafenfeuerwehr ..... 0512 225 25-200  
FW-Kdt. Thomas Reiner ..... 0664 35 35 846  
Sanitätsstelle ..... 0512 22525-399

### Behörden am Flughafen Innsbruck

Austro Control GmbH Flugsicherungsstelle Innsbruck  
Flugplatzkontrollstelle ..... 05 1703-6610 / -6612  
Administration ..... 05 1703-6655  
Flugwetterberatung ..... 0900 979 703  
Polizeiinspektion Flughafen ..... 059 133 7581-100  
Zollamt Innsbruck, Zollstelle Flughafen ..... 0512 505 568 920





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3  
Seite III-3-25

## Luftfahrtunternehmen

Tyrolean Airways Luftfahrtges. mbH .....	0517 663-0
Tyrolean Jet Services .....	0512 22577
Tyrol Air Ambulance .....	0512 22422
Welcome Aviation Group .....	0512 295296
ABC Bedarfsflug GmbH [Fly Tyrol] .....	0512 263040

## Sonstige Unternehmen und Betriebe:

Air BP .....	0664 13 40 951
Autovermietungen	
Avis .....	0512 57 17 54
TS executive cars "The shuttle" .....	0512 58 84 68
Megadrive.....	0501 054 150
Europcar .....	0512 20 63 60
Hertz .....	0512 58 09 01
Sixt.....	0512 29 29 39
Bäckerei Ruetz .....	0512 29 05 53
FLY INN Flughafenrestaurant.....	0512 22 525-754
Reisebüro Schenker .....	0512 33 06 11
Spedition Schenker .....	0512 22 521



## 4 Benützungsregelungen

### 4.1 Betriebszeiten

(§§ 3 und 5 ZFBO)

Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Innsbruck ist 06.30 Uhr Ortszeit bis 20.00 Uhr Ortszeit.

Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftbeförderungsunternehmen gemäß § 102 ff Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., und von ausländischen Luftbeförderungsunternehmen gemäß § 114 Luftfahrtgesetz mit Propeller- und Turbopropflugzeugen, welche den Gesamtlärmpegel einer Dash 8 nicht überschreiten, durchgeführt werden, gilt eine Betriebszeit von 06.00 Uhr Ortszeit bis 23.00 Uhr Ortszeit, wobei zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit nur Landungen gestattet sind.

Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftbeförderungsunternehmen gemäß § 102 ff Luftfahrtgesetz und von ausländischen Luftbeförderungsunternehmen gemäß § 114 Luftfahrtgesetz mit Strahlflugzeugen durchgeführt werden, deren Landelärmpegel geringer ist als der Landelärmpegel einer Dash 8, sind zwischen 20.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit Landungen gestattet.

Für Rettungs-, Ambulanz- und Katastropheneinsätze mit lärmarmen Luftfahrzeugen gemäß ICAO Annex 16, Kapitel III, und mit Hubschraubern gilt eine Betriebszeit analog Punkt 2.

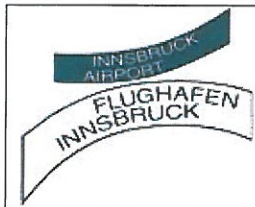
Bei Vorliegen der im § 5 Abs. 1 der ZFBO bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über Anforderung verlängert. Bei Vorliegen der im § 5 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Umstände kann die Betriebszeit verlängert werden.

Beschränkungen für den lokalen Motorflugverkehr der Gewichtsklasse A (Lärmschutzbestimmung)

### Mittagsruhe

- a) Die Mittagsruhe wird Montag bis Samstag für die Zeit von 12.30 Uhr Ortszeit bis 14.00 Uhr Ortszeit festgelegt;
- b) An Sonn- und Feiertagen wird die Mittagsruhe von 12.30 Uhr Ortszeit bis 15.00 Uhr Ortszeit festgelegt.

In der Zeit der Mittagsruhe sind Platzflüge, Schulungsflüge mit einer Dauer von weniger als 20 Minuten, Starts zu Rundflügen mit einer Dauer von weniger als 20 Minuten, Absetzflüge für Fallschirmspringer, Schleppflüge, ausgenommen Segelflugleistungsflüge über eine Distanz von mehr als 100 km nicht gestattet.



# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-2

## Sonn- und Feiertagsruhe

An Sonn- und Feiertagen sind Platzflüge sowie Schleppflüge ab 15.00 Uhr nur zulässig, sofern das Luftfahrzeug einen Schallpegel von höchstens 70 dB(A) aufweist.

Zu **Allerheiligen** (1. November) sind ausnahmslos Schulflüge, Platzflüge, Schleppflüge sowie Starts zu Rundflügen unter 20 Minuten verboten.

**Motorkunstflüge** im Platzrundenbereich sind untersagt.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-3

## 4.2 Verhalten am Flughafen Innsbruck

### 4.2.1 Meldepflicht

Alle Benützer des Flughafens sind verpflichtet selbstverschuldete aber auch nur wahrgenommene Unfälle, Störungen, Sachbeschädigungen und wenn möglich auch Beinaheunfälle der Flugplatzbetriebsleitung zu melden, damit diese aufgenommen, ggf. untersucht und in Zukunft verhindert werden können.

### 4.2.2 Benützung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen

Alle Benützer der Hangars und der Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Schäden an Luftfahrzeugen gemäß § 136 LFG und § 5 ZMV zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind vor Abflug zu melden; ansonsten werden sie nicht anerkannt.

Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur im Hangar durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften (siehe Anschlagtafel im Hangar) zu beachten und in jedem Falle ist das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen.

Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter nur Personen mit entsprechender, von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ausgestellter Erlaubniskarte gestattet.

Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.

Bei Schlechtwetter und Kälte müssen die Hangartore geschlossen sein.

Außerhalb der Flugplatzbetriebszeiten sind die Hangartore und Eingänge versperrt; Schlüssel können nicht ausgegeben werden.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in zur Gänze vermieteten Anlagen und dazugehörigen Flächen obliegt dem Mieter bzw. Pächter.



## 4.2.3 Besichtigungen und Veranstaltungen

Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen und Veranstaltungen  
(§ 16 lit. c Ziff. 10 ZFBO)

Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Flächen und Räume des Flughafens Innsbruck sind rechtzeitig mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. abzusprechen, um das allenfalls erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen eingerichteten Dienststellen (Flugplatzkontrollstelle, Polizei, Zollamt) oder anderen Behörden herstellen und eine verantwortliche Begleitperson beistellen oder die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereiten zu können. (§ 24 Abs. 2 ZFBO).

Für Veranstaltungen am Flughafen Innsbruck gegen deren Abhaltung die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung dem Veranstalter. Soweit die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. keine Abschriften der Genehmigung direkt erhält, muss sie sich den Einblick in die einschlägigen Dokumente vorbehalten.

## 4.2.4 Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes

(§ 24 ZFBO)

Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafens Innsbruck zählen innerhalb des umzäunten Flughafenareals

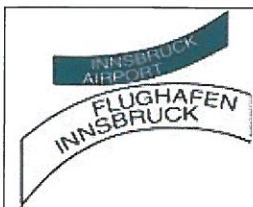
- alle Bewegungsflächen (§ 9 Abs. 1 ZFV),
- Hangars, Werkstätten und Baustellen,
- Transiträume, Abflurräume (Schengen, Non-Schengen) für Fluggäste,
- sonstige Flächen, Räume und Anlagen, welche von den Behörden oder der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. besonders als solche bezeichnet sind.

Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens ist gemäß § 25 ZFBO an einen von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ausgestellten Erlaubniskarte gebunden. Diese Erlaubniskarte wird auf Ersuchen ausgestellt, er ist nicht übertragbar und an die eingetragene Person gebunden.

Ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Innsbruck nur den in § 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet.

Presseausweise ersetzen den Erlaubniskarte nicht.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-5

Soweit Bewegungsflächen - ausgenommen Abstellflächen - betreten werden müssen, darf die Einholung der erforderlichen Verkehrsfreigabe von der Flugplatzkontrollstelle Innsbruck nur über die Flugplatzbetriebsleitung erfolgen (§ 26 ZFBO).

## 4.2.5 Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes

(§ 16 lit. c Ziff. 4 und §§ 26, 28 und 29 ZFBO)

Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Verkehrswege (Betriebsstraßen) ist nur mit Genehmigung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. gestattet.

Grundsätzlich werden Genehmigungen nur für solche Fahrzeuge erteilt, die unmittelbar für den Luftfahrzeugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) erforderlich sind.

Der Transport von Gepäck vom oder zum Luftfahrzeug darf nur durch den Vorfelddienst erfolgen. Notwendige Zufahrten durch Fahrzeuge von Speditionen sind jeweils mit der Flugplatzbetriebsleitung zu regeln.

Der Transport von Personen und Gepäck der Allgemeinen Luftfahrt erfolgt durch Bus mittels Vorfelddienst, wenn es die flugbetriebliche Sicherheit erfordert.

Einsatzfahrzeuge, Dienstfahrzeuge der Behörden und Tankfahrzeuge sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, doch müssen die Fahrer mit den Eigenheiten des Flugbetriebes bzw. Flugplatzbetriebes vertraut sein.

Fahrzeuge und Geräte dürfen nur solange auf der Abstellfläche verbleiben, solange sie für die Versorgungstätigkeit der Luftfahrzeuge benötigt werden. Behindernde oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge oder Geräte werden von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. kostenpflichtig entfernt.

Auf die in §§ 28 und 29 ZFBO festgelegte und mit der „Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen auf Flughäfen“<sup>7</sup> weiter präzierte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen wird besonders aufmerksam gemacht.

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß auch für den Fahrzeugverkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Innsbruck anzuwenden.

Die außerhalb des umzäunten Flughafenareals befindlichen Verkehrswege und Parkplätze sind unter den in § 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 1960/159 in der gültigen Fassung, genannten Voraussetzungen allgemein zugänglich.

<sup>7</sup> „Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen auf Flughäfen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie GZ.60.071/1-IID/24/02





Im Interesse der Flugsicherheit und eines geordneten Flugplatzbetriebes sind zusätzlich folgende Regeln zu beachten:

- Die Markierungen müssen eingehalten werden, die Fahrer müssen über die Bedeutung der Markierungen, Hinweisschilder (Rollwegweiser) und Signale informiert sein;
- auf Abstellflächen darf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht überschritten werden; vorhandene Hindernisleuchten (Warnblinker, Drehleuchten) müssen eingeschaltet werden;
- rollende Luftfahrzeuge haben unbedingten Vorrang, sie dürfen nicht überholt werden und es muss, für den Piloten deutlich erkennbar, ein ausreichender Abstand eingehalten werden;
- Tragflächen und Rotore dürfen nicht unterfahren werden, Ein- und Ausstiege sowie an Luftfahrzeuge angestellte Treppen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht verstellt werden.

## 4.2.6 Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen

(§ 23 ZFBO)

Die Schutzzonen der Funknavigationsanlagen (durch Zäune oder Markierungshilfen erkenntlich) dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Innsbruck betreten bzw. befahren werden.

Diese Zustimmung muss, soweit die Anlagen innerhalb des umzäunten Flughafenareals liegen, über die Flugplatzbetriebsleitung eingeholt werden.

Eine Übertretung dieser Bestimmung kann zu Fehlanzeigen für anfliegende Luftfahrzeuge oder überhaupt zu Ausfällen der Anlage und damit zu einer Gefährdung der Luftfahrzeuge führen.

## 4.2.7 Lagerung und Transport gefährlicher Güter

Der Transport, die Be- und Entladung sowie die Lagerung gefährlicher Güter (meist mit dem international eingeführten Gefahrenzettel gekennzeichnet) auf dem Flughafen Innsbruck muss bei der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden usw.) vorbereiten zu können.

Auf die Bestimmungen der IATA "Restricted articles regulations" wird hingewiesen.



## 4.2.8 Verunreinigung und Umweltschutz

Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über die Flugbetriebsleitung veranlasst werden. Soweit als erforderlich, sind vom Luftfahrzeughalter Ölauffangwannen zu verwenden oder deren Bereitstellung über die Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen.

In Abwassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in gesonderten Behältern gesammelt und gemäß Kapitel 4.2.7 gelagert werden.

## 4.2.9 Arbeiten am Flughafengelände

Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderliche luftfahrtbehördliche Bewilligung gemäß § 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendige luftfahrtbehördliche Verlautbarung (NOTAM).

Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.

### Arbeiten an Luftfahrzeugen

(§ 36 ZFBO)

Plätze für die Durchführung der Wartung, Überholung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen sind in jedem Fall mit der Flugplatzbetriebsleitung zu vereinbaren.

## 4.2.10 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugbetrieb nicht behindert werden kann.

Eine Einhaltung veterinärärztlicher Bestimmungen obliegt dem Tierbesitzer.



#### 4.2.11 Gewerbliche Nutznießung

Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Fliegerschulen, Taxi-Standplätze, Reklame usw. ist nur aufgrund eines Vertrages mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. vermietet; der Mietvertrag bedarf einer schriftlichen Ausfertigung.

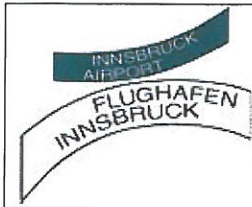
Für das Vorliegen der erforderlichen Berechtigungen oder gewerblichen Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich das Recht der Einblicknahme vor.

#### 4.2.12 Fundgegenstände

Fundgegenstände müssen bei der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. - Flugplatzbetriebsleitung abgegeben werden, sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Fundgegenstände, die ersichtlich von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs stammen, können auch bei einem der Abfertigungsschalter abgegeben werden. Diese Fundgegenstände werden im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, dem Besitzer zugeführt. Kann der Besitzer nicht ermittelt werden, werden solche Fundgegenstände ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3  
Seite III-4-9

## 4.3 Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen

### 4.3.1 Landung und Abflug

Die Benützung des Flughafens Innsbruck unterliegt den in Kapitel 6 festgelegten Tarifen (TARIFORDNUNG), die, falls keine anderen Vereinbarungen mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bestehen, nach der Landung oder vor dem Abflug am Schalter des Flugbüros zu entrichten sind.

### 4.3.2 Rollen und Rollhilfe

(§ 8 ZFBO, § 3 Abs. 1 und Anhang A, B IV LVR)

Das Ein- und Auswinken erfolgt durch Einwinken der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. unter Anwendung der internationalen und in der Verordnung LVR festgelegten Signale. Es wird ein Lotsenfahrzeug (FOLLOW-ME-CAR) als Rollhilfe bereitgestellt, das während des Einsatzes mit der Flugplatzkontrollstelle (TWR) in Funkverbindung steht.

Bei Pannen oder stürmischen Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe mit Hilfsmannschaft und Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt.

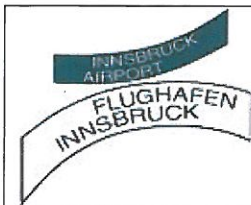
Beim Rollen müssen Rolleitlinien und Sperrlinien eingehalten werden, das Rollen auf Abstellflächen darf nur im Schrittempo erfolgen. Das Ein- und Ausrollen in die bzw. aus den Hangars mit eigener Motorkraft ist nicht zulässig.

### 4.3.3 Zu- und Abrollen sowie Positionieren von Luftfahrzeugen auf der Abstellfläche Hangar 1-4 Süd

Das Zu- und Abrollen zur Abstellfläche vor den Hangars 1 - 4 Süd (ausgenommen Hauptabstellfläche mit Einwinker) ist nur für ortsansässige Betreiber von Luftfahrzeugen ohne Follow Me/Einwinker zulässig. Die jeweiligen Piloten müssen durch ihr Unternehmen/Verein/Halter über die Besonderheiten dieses Bereiches unterrichtet werden. Bei geringstem Zweifel an der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände ist jegliche Rollbewegung nur mit Führung durch Follow Me und/oder Einwinker zulässig.

Nach Erteilung einer Freigabe zum Anlassen der Triebwerke ist vom Piloten oder einer den Triebwerksstart beaufsichtigenden Person (Start-up Crew) sicherzustellen, dass keine Gefährdung z.B. durch Jetblast, Propeller Slipstream oder Downwash von Personen oder Sachen entstehen kann (inkl. Überprüfung der Hindernisfreiheit von Propellern). Abrollende Luftfahrzeuge haben durch Einschalten der Positionslichter und im Zweifelsfall mehrmaliges Betätigen der Landescheinwerfer/Rollscheinwerfer anzuzeigen, dass eine Rollfreigabe in Kürze vorliegen wird oder bereits vorliegt und ab sofort mit





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-10

dem Wegrollen des Luftfahrzeuges zu rechnen ist. In derartigen Fällen haben ausnahmslos alle Fahrzeuge im betreffenden Bereich dem wegrollenden / rollenden Luftfahrzeug Vorrang zu geben.

Nach dem Abstellen der Triebwerke sind die Luftfahrzeuge so bald als möglich zu hangarieren oder so an den Nordrand des Vorfeldes vor den Hangars 1 - 4 Süd zu verbringen, dass die Abstellfläche für rollende Luftfahrzeuge und/oder die Fläche benützende Fahrzeuge möglichst hindernisfrei zur Verfügung steht.

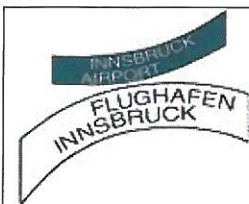
## 4.3.4 Zu- und Abrollen sowie Positionieren von Luftfahrzeugen auf der Abstellfläche Nordseite

Das Zu- und Abrollen zur Abstellfläche auf der Nordseite ist nur für ortsansässige Betreiber von Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht laut AIP zulässig. Im Regelfall ist für diesen Personenkreis das Rollen auf der markierten Abstellfläche ohne Follow Me/Einwinker zulässig. Die jeweiligen Piloten müssen allerdings durch ihr Unternehmen/Verein/Halter über die Besonderheiten dieses Bereiches unterrichtet werden. Bei geringstem Zweifel an der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände ist jegliche Rollbewegung nur mit Führung durch Follow Me und/oder Einwinker zulässig.

Nach Erteilung einer Freigabe zum Anlassen der Triebwerke ist vom Piloten oder einer den Triebwerksstart beaufsichtigenden Person (Start-up Crew) sicherzustellen, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann (inkl. Überprüfung der Hindernisfreiheit von Propellern und gesamten Lfz). Abrollende Luftfahrzeuge haben durch Einschalten der Positionslichter und im Zweifelsfall mehrmaliges Betätigen der Landescheinwerfer / Rollscheinwerfer anzuzeigen, dass eine Rollfreigabe in Kürze vorliegen wird oder bereits vorliegt und ab sofort mit dem Wegrollen des Luftfahrzeuges zu rechnen ist. In derartigen Fällen haben ausnahmslos alle Fahrzeuge im betreffenden Bereich dem wegrollenden/rollenden Luftfahrzeug Vorrang zu geben.

Nach dem Abstellen der Triebwerke sind die Luftfahrzeuge so bald als möglich zu hangarieren oder befristet derart innerhalb der Abstellfläche abzustellen, dass die Abstellfläche für rollende Luftfahrzeuge und/oder die Fläche benützende Fahrzeuge möglichst hindernisfrei zur Verfügung steht. In jedem Fall ist der markierte Bereich nördlich des Rollhalts TWY Z ausnahmslos frei zu halten. Dauerparken ist im Bereich der Abstellfläche untersagt bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flugplatzbetriebsleitung erlaubt.





### **4.3.5 Benützung durch Militärluftfahrzeuge**

(§61 LFG)

Der Flughafen Innsbruck darf von Militärluftfahrzeugen unter denselben Bedingungen benützt werden wie von Zivilluftfahrzeugen.

Wird der Flughafen Innsbruck von einer größeren Anzahl von Militärluftfahrzeugen angefliegen, ist die Abstellung der Militärluftfahrzeuge vorher mit der Flugplatzbetriebsleitung abzusprechen, wobei die Belange und die Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.

### **4.3.6 Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten**

#### **4.3.6.1 Hubschrauber**

Für An- und Abflug von Hubschraubern steht am Flughafen Innsbruck die Piste 08/26 zur Verfügung.

Für das Abstellen und Parken von Hubschraubern steht der Westteil der Abstellfläche vor dem Abfertigungsgebäude zur Verfügung. Die Einweisung erfolgt durch den Einwinker der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

#### **4.3.6.2 Motorsegler**

Motorsegler gelten bei der Benützung des Flughafens Innsbruck als Motorflugzeuge. Sie unterliegen daher den Benützungsregeln für Motorflugzeuge und der Tarifordnung für Motorflugzeuge.

#### **4.3.6.3 Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm**

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben, die unverzüglich für die Einholung sorgt. Soweit wie möglich, sollen Bremschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.

#### **4.3.6.4 Segelflugzeuge**

Für den Segelflugbetrieb ist das NW-Flughafenareal bestimmt. Die Bewegungsflächen und Windenstartstellen für Segelflugzeuge sind aus dem Lageplan (Kapitel 7 - Anlage 1) zu ersehen.

Vor Aufnahme des Segelflugbetriebes ist vom verantwortlichen Segelflugstartleiter die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung, unbeschadet der bei der Flugplatzkontrollstelle einzuholenden Freigabe, zu erwirken.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-12

Der Segelflugbetrieb darf nur auf Grundlage des Segelflugabkommen i.d.g.F. zwischen der Flugverkehrskontrollstelle Innsbruck (ACG), der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. (TFG) und den Segelfliegervereinen betrieben werden.

Dieses Abkommen dient primär der sicheren Abwicklung des Segelflugbetriebes am Flughafen Innsbruck im Verantwortungsbereich der Flugverkehrskontrollstelle Innsbruck (ACG) und der Flugplatzbetriebsleitung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. (TFG).

Ungeachtet der in diesem Abkommen getroffenen Vereinbarungen müssen von allen Mitgliedern der Segelfliegervereine die einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere die Zivilflugplatzbenützungsbedingungen (ZFBB), die Luftverkehrsregeln (LVR) und die Zivilflugplatzbetriebsordnung (ZFBO) in der jeweils gültigen Fassung zwingend eingehalten werden.

Verstöße sind unaufgefordert und unverzüglich an die Flugverkehrskontrollstelle Innsbruck (ACG) und an den Flugplatzbetriebsleiter (TFG) zu melden.

Der Bescheid der OZB GZ.: 60226/10-Z8/99 sowie das Segelflugabkommen i.d.g.F. liegen zur Einsicht in der Flugplatzbetriebsleitung auf.

## 4.3.6.5 Segelflugzeug-Motorschleppbetrieb

Starts von Schleppflügen sind nur auf der befestigten Piste zulässig.

Aus Lärmschutzgründen ist an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr lokal, an Sonn- und Feiertagen zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr lokal kein Schleppstart zulässig; ausgenommen hievon sind ausgeschriebene Segelleistungsflüge über eine Distanz von mehr als 100 km.

An Sonn- und Feiertagen sind Schleppflüge ab 15.00 Uhr nur zulässig, sofern das Luftfahrzeug einen Schallpegel von höchstens 70 dB (A) aufweist.

Bei F-Schleppflügen ist nach Möglichkeit Startrichtung nach Westen (26) zu wählen. Bei Start nach Osten (08) ist aus Umweltschutz- und Sicherheitsgründen vom äußersten westlichen Pistenende zu starten. Für den Höhen Gewinn ist das Erholungsgebiet zu meiden (Lärmschutz).

Schleppflüge sind zu Allerheiligen ausnahmslos untersagt.

## 4.3.6.6 Fallschirmabsprünge

Für den Fallschirmsprungschulbetrieb steht auf dem Flughafen Innsbruck derzeit keine bestimmte Fallschirmspringerlandefläche zur Verfügung.

Fallschirmspringerlandungen im Bereich des Flughafenareals sind mit der Flugplatzbetriebsleitung und der Flugsicherung abzusprechen.

In der Mittagszeit sind an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr lokal, an Sonn- und Feiertagen zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr lokal, Fallschirmspringerabsetzflüge nicht gestattet. Kreisen über





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3  
Seite III-4-13

dem Flughafen und dessen Umgebung ist nicht gestattet (Lärmschutzbestimmung).

## 4.3.6.7 Ultraleichtluftfahrzeuge

Der Flugbetrieb mit Ultraleichtluftfahrzeugen<sup>8</sup> (ULs) auf dem Flughafen Innsbruck ist nicht zulässig (Lärmschutz).

## 4.3.6.8 Freiballone, Lenkluftschiffe

Ist eine Benützung des Flughafen Innsbruck mit Freiballonen oder Lenkluftschiffen beabsichtigt, müssen vom Luftfahrzeughalter vorher die notwendigen Vorkehrungen mit der Flugplatzbetriebsleitung vereinbart werden.

## 4.3.6.9 Modellflüge, Fesselballone und Drachen und größere Anzahl von Kleinluftballonen

(§ 129 LFG)

Modellflüge sind auf dem Flughafen Innsbruck und in der Sicherheitszone des Flughafens Innsbruck nicht zugelassen.

Zum Steigenlassen einer größeren Anzahl von Kleinluftballonen ist die Genehmigung des Landeshauptmannes bzw. des Landes Tirol erforderlich.

## 4.3.6.10 Ausbildungsflüge

### Motorschulflugbetrieb

Vor Aufnahme des Schulbetriebes ist vom verantwortlichen Fluglehrer, abgesehen von der erforderlichen Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle, die Flugplatzbetriebsleitung über Art und Umfang des Schulbetriebes, die Anzahl der Flugschüler und Flugzeuge zu informieren und die Zustimmung einzuholen.

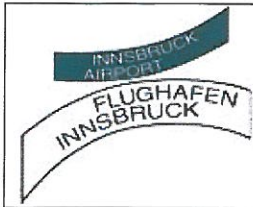
In der Mittagszeit sind an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr lokal, an Sonn- und Feiertagen zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr lokal, Schulungsflüge mit einer Dauer von weniger als 20 Minuten nicht gestattet.

Zu Allerheiligen sind Schulungsflüge ausnahmslos untersagt.

<sup>8</sup> gemäß § 4 Abs. 1 lit. d) Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 (ZLLV)







# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-14

## Segelschulflugbetrieb

Auf dem Flughafen Innsbruck bestehen 2 Segelflugschulen. Die Schulhaber haben jeweils vor Aufnahme des praktischen Schulbetriebes dem Flugplatzbetriebsleiter die für den Schulbetrieb verantwortlichen Fluglehrer bekannt zu geben.

Im übrigen gelten für den Segelflugschulbetrieb dieselben Vorschriften wie für den Segelflugbetrieb (Kapitel 4.3.6.4).

## 4.3.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge, welche die Piste oder die Rollwege blockieren, werden, sofern keine luftfahrtbehördliche Verfügung abgewartet werden muss, durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. entfernt. Die Kosten werden dem Luftfahrzeughalter in Rechnung gestellt. Soweit verfügbar, werden durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bei den Bergungsarbeiten Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Näheres regelt der Einsatzplan Flugnot<sup>9</sup>.

Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, im voraus derartige Fachkräfte namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Im übrigen steht es dem Luftfahrzeughalter frei, hinsichtlich der Bergung seiner Luftfahrzeuge mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. besondere Vereinbarungen zu treffen.

<sup>9</sup> gemäß Verfahrensanweisung „Bergung von bewegungsunfähigen Luftfahrzeugen“ des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ. BMVIT-60.70/0014-II/FFBL/2009).



## 4.4 Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen

(§ 12 ZFBO)

Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z. B. Staatsempfang, Verladung sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Flugplatzbetriebsleitung besondere Abstellplätze vereinbart werden.

Abstellzeiten von mehr als zwei Stunden müssen zwecks reibungsloser Abfertigung anderer Luftfahrzeuge der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie Vorlegen von Bremsklötzen, Verankern, etc. obliegt ausschließlich dem Piloten bzw. Luftfahrzeughalter, ungeachtet deren Verpflichtung das Einvernehmen mit dem Flugplatzhalter herzustellen ist. Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. stellt nach Verfügbarkeit lediglich in geringem Umfang Befestigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Luftfahrzeughalter, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haften der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. für Schäden, die durch das nicht gesicherte Luftfahrzeug entstehen, und haben die TFG auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten.

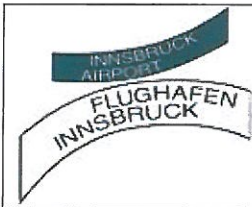
Das Anbringen von Befestigungsmaterial zum Verankern von Luftfahrzeugen in den an die Abstellfläche angrenzenden Grünflächen ist nur mit Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gestattet. In jedem Fall ist die genaue Position der Verankerungen mitzuteilen, um Schäden beim Befahren und Bewirtschaften (Mähen) dieser Flächen zu vermeiden.

Werkzeugkisten, Abdeckungsmaterial und sonstige außerhalb des Luftfahrzeugs verbleibende Gegenstände dürfen nur auf dem dafür vorgesehenen Gepäckwagen am südöstlichen Rand der Abstellfläche gelagert werden. Dies gilt während der An- und Abwesenheit des Luftfahrzeugs.

Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrtgeräten ist an eine entsprechende Vereinbarung mit der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. gebunden. Die Einstellung der Luftfahrzeuge umfasst jedoch nicht die Verpflichtung des Flugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeuges und von im Luftfahrzeug gelagerten Sachen.

Die Abstellung oder Überholung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht zulässig.

Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige oder langfristige Unterstellungen bei der Flugplatzbetriebsleitung beantragt werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen vor Kurzhangarierungen Vorrang.



# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-16

Die Aufsicht über die Hangars und davor befindlichen Abstellflächen, soweit diese nicht zur Gänze vermietet sind, obliegt der Flugplatzbetriebsleitung. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte darf nur durch das hierfür bestimmte Personal der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. erfolgen.

Die Abstellflächen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern oder diese zu gefährden.



## 4.5 Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken

(§35 ZFBO)

Kleinflugzeuge sollten am Rollhalt von Rollweg B, aus Lärmschutzgründen möglichst mit der Nase um ca. 45° zur Rolllinie nach Westen (links) gedreht, auf weitere Rollfreigaben warten.

Grundlage für die Benützung des Triebwerksprobelaufstandes sind die „Benützungsbedingungen gemäß der Benützungsbewilligung Pr.Zl.:60.205/9-7/92 vom 13.08.1992 für Dritte“, die bei der Flugplatzbetriebsleitung aufliegen.

Triebwerksprobelaufe sind, soweit dies der LFZ-Typ (keine Jets) und die Bauweise des Triebwerksprobelaufstandes zulassen, nur im Triebwerksprobelaufstand erlaubt.

Triebwerksprobelaufe dürfen nur im Ausnahmefall mit Genehmigung der Flugplatzbetriebsleitung an einem von ihr zugewiesenen Platz außerhalb des Triebwerksprobelaufstandes durchgeführt werden.

Triebwerkslärm auf dem Boden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Außerhalb der Betriebszeiten sowie in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr darf kein Probelauf von Luftfahrzeugtriebwerken erfolgen - ausgenommen im Triebwerksprobelaufstand.

Vor dem Anlassen der Triebwerke sind die einschlägigen luftfahrtrechtlichen sowie die für die betreffende Luftfahrzeugtype geltenden Betriebsvorschriften zu beachten.

Der Einsatz von Hilfstriebwerken (APU) ist aus Lärmschutzgründen nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeit darf die APU nur mit Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung und nur in den Fällen benutzt werden, in denen eine Versorgung durch ein Bodenstromgerät aus technischen Gründen (z.B. beim Schleppen des Luftfahrzeuges) nicht möglich ist.

## 4.6 Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

(§ 16 lit. c Ziff. 8 und §§ 30 bis 34 ZFBO)

Die Versorgung der Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen am Flughafen Innsbruck ist mit der Firma AIR BP vertraglich geregelt.

Die Treibstoffversorgung der Luftfahrzeuge erfolgt mit Tankfahrzeugen:

AVGAS 100 LL	7.500 l
JET A 1	1 x 45.000 l
	3 x 40.000 l

### Betriebsstoffversorgungszeiten

Außerhalb der Betriebszeiten nur gegen Voranmeldung mindestens 2 Stunden vor Betriebsschluss bei AIR BP direkt oder über die Flugplatzbetriebsleitung.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirma und der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen gewährt die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. (Anmeldung beim Einsatzleiter) Brandschutz am Luftfahrzeug, sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist.

Bei Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich der Einsatzleiter zu verständigen, welcher die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.

## 4.7 Nichtbehördliche Abfertigung

(§§ 14 und 16 lit. c Ziff. 9 ZFBO; FBG)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Flughafen Innsbruck Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des FBG zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung muss gemäß § 3 Abs. 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenem Brief angezeigt werden. Die „Bestimmungen für Selbstabfertiger am Flughafen Innsbruck“ (Kapitel 5) bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Innsbruck einrichten, müssen diese der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. schriftlich abzuschließen.

### Verkehrsabfertigung (Traffic-Handling)

Für die Abfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar. Die nichtbehördliche Abfertigung (Traffic-Handling) kann gemäß § 14 Abs. 3 ZFBO durch den Luftfahrzeughalter selbst bzw. durch seine eigenen Bediensteten durchgeführt werden. Luftfahrzeughalter, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Innsbruck einrichten, müssen diese der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. übertragen.

### Frachtabfertigung (Cargo Handling)

Das Frachtlager (öffentliches Zolllager) führt die Firma ILUG – Innsbrucker Luftfrachtumschlagsgesellschaft m.b.H. im Namen und auf Rechnung der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Die Benützung des Frachtlagers erfolgt aufgrund einer gesonderten Frachtumschlagsordnung, welche bei der Frachtteilung aufliegt. Die Gesellschaft gehört zu 100% der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-20

## Vorfeldabfertigung (Ramp Handling)

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Flughafen Innsbruck zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt.

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. stellt auf Anforderung das aufgelegte „Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)“<sup>10</sup> zur Verfügung, welches bei der Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwickern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Flughafen Innsbruck zu nutzen und hierfür den in der Tarifordnung (siehe Kapitel 6) vorgesehenen Tarif zu entrichten. Die Einrichtungen der Zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Tarifordnung (Kapitel 6) angeführt.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu nutzen.

Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs. 3 FBG<sup>11</sup> und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Flughafen Innsbruck an die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ein Entgelt (Gestattungsentgelt) zu entrichten.

<sup>10</sup> Anlage 2 der Entgeltordnung

<sup>11</sup> Bundesgesetz über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz - FBG) BGBl. I Nr. 97/1998 i.d.g.F.



## 4.8 Brandverhütung und Brandschutz

(§ 30 ZFBO)

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. unterhält an den mit internationalem Aufkleber gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher oder Brandmelder, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher bei der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. beantragt werden.

Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich dem Einsatzleiter oder der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen.

Weitere Verhaltensmaßnahmen sind aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen zu ersehen.

Auf die Brandverhütungsbestimmungen des § 30 ZFBO, wonach das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Lötlampen, Schweißbrennern und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) auf einem Zivilflugplatz nur gestattet sind, soweit hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann, wird ausdrücklich hingewiesen.

Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht, im gesamten nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens besteht absolutes Rauchverbot (Ausnahme: speziell gekennzeichnete Raucherbereiche).

Leicht entzündbare Materialien und Abfälle (Altöl, Benzin, Kerosin, Chemikalien in den Fässern) dürfen nur in unter der Aufsicht der Flughafenfeuerwehr stehenden Depots gelagert werden. Die Lagerung von größeren Mengen muss mit dem Einsatzleiter oder Feuerwehrrückführkommandanten abgesprochen werden.



## 4.9 Rechtsvorschriften

### 4.9.1 Rechtsvorschriften Verweise

(§ 16 lit. c Ziff 14 ZFBO)

Soweit in diesen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen Hinweise auf Luftfahrt-Rechtsvorschriften in abgekürzter Form aufscheinen, bedeuten diese:

LFG = Luftfahrtgesetz, BGBl. 253/1957 i.d.g.F.;

ZFBO = Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962 i.d.g.F.;

ZFV = Zivilflugplatz-Verordnung, BGBl. 313/1972 i.d.g.F.;

Sicherheitszonenverordnung = Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.03.1961, Zl. 33.607-I/7-1961, und der Verordnung vom 08.07.1982, Zl. 33.608/53-I/6-1982, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Innsbruck;

ZNV = Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung, BGBl. II 318/2007 i.d.g.F.;

ZMV = Zivilluftfahrt-Meldeverordnung, BGBl. II 319/2007 i.d.g.F.

LVR = Luftverkehrsregeln, BGBl. 56/1967 i.d.g.F.;

ZLPV = Zivilluftfahrt-Personalverordnung, BGBl. 219/1958 i.d.g.F.;

AIZ = Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt, BGBl. 97/1949 i.d.g.F.;

### Verzeichnis weiterer für die Benützung des Flughafens Innsbruck bedeutsamer Rechtsvorschriften:

Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. 738/1993 i.d.g.F.;

Bundesgesetz über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen (Luftfahrtsicherheitsgesetz – LSG), BGBl. 824/1992 i.d.g.F.;

Zivilluftfahrt-Statistikgesetz, BGBl. 61/1972;

Zivilluftfahrt-Statistikverordnung, BGBl. 538/1976;

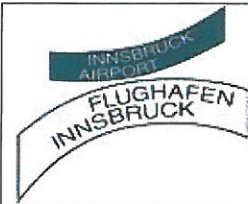
Grenzkontrollgesetz 1996, BGBl. 435/1996 i.d.g.F.;

Zollrechtsdurchführungsgesetz, BGBl. 659/1994 i.d.g.F.;

Zollrechtsdurchführungsverordnung, BGBl. 1104/1994 i.d.g.F.;

Fernmeldegesetz, BGBl. 908/1993 i.d.g.F.;





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-4-23

## 4.9.2 Weitergabe von Radardaten

Der Benutzer des Zivilflughafens Innsbruck stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 i.d.g.F. zu, dass Radar-/Kladdendaten von seinen An-/Ab- und Überflügen durch den Flugplatzhalter bzw. die für den Flughafen Innsbruck zuständige Flugsicherungsorganisation erhoben werden und an das Land Tirol bzw. von diesem beauftragte Informationsdienstleister weitergegeben werden. Die Daten werden ausdrücklich nur zur Korrelation mit den Lärmmesswerten auf dem Flughafen Innsbruck startender und landender bzw. diesen überfliegender Flugzeuge überlassen. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Nutzung für andere Zwecke ist untersagt, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung nach dem Umweltinformationsgesetz oder dem Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 zur Weitergabe der Daten bzw. der korrelierten Daten.

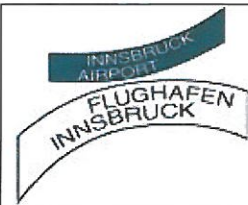
## 4.9.3 Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB

(§ 16 lit. c Ziff. 11 ZFBO)

Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafens Innsbruck missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG jederzeit von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bzw. seiner Organe (Flugplatzbetriebsleiter, Einsatzleiter) des Flughafens Innsbruck verwiesen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Innsbruck sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Innsbruck.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

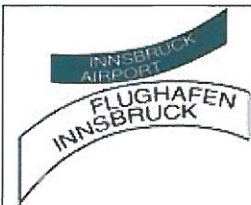
Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-5-1

## 5 Bestimmungen für Selbstabfertiger





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-6-1

## 6 Tarifordnung

Die Tarifordnung wird gesondert genehmigt und deshalb hier nicht angefügt.





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-7-1

## 7 Pläne und Karten

Das Kapitel Pläne und Karten enthält folgende Anlagen:

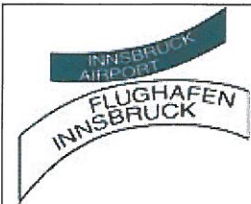
Anlage 1: Flugplatzkarte

Anlage 2: Sicherheitszonenplan (1:50.000)

Anlage 3: Flugplatzhinderniskarte - Typ A

Anlage 4: Flugplatzhinderniskarte - Typ B





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

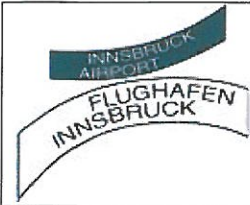
Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-7-2

## Anlage 1: Flugplatzkarte





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

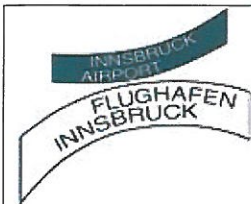
Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-7-3

## Anlage 2: Sicherheitszonenplan (1:50.000)





# Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

Flughafen-Handbuch Teil III

Dezember 2011  
Version 3

Seite III-7-4

## Anlage 3: Flugplatzhinderniskarte - Typ A





## Anlage 4: Flugplatzhinderniskarte - Typ B

